

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/8269 –

Aktionärsrechte stärken und Vertragsfreiheit achten

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Fabio De Masi, Matthias W. Birkwald, Jörg Cezanne, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/7979 –

Managergehälter gesetzlich beschränken

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Kerstin Andreae, Anja Hajduk, Dr. Danyal Bayaz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/8282 –

Managergehälter am langfristigen Unternehmenserfolg orientieren

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die antragstellende Fraktion der FDP hebt hervor, dass die Vertragsfreiheit ein hohes Gut sei und durch Neiddebatten mit Blick auf Spitzengehälter nicht gefährdet werden dürfe. Es obliege den Unternehmen, auf Grundlage ihrer jeweiligen Vergütungspolitik die Führungskräfte entsprechend ihrer Leistung zu entlohnen. Die zweite Aktionärsrechterichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie (EU) 2017/828) schreibe die Befassung der Hauptversammlung mit der Vergütungspolitik des Vorstands vor und eröffne den Mitgliedstaaten dabei die Möglichkeit, ein verbindliches Votum oder ein beratendes Votum der Hauptversammlung vorzusehen. Der Referentenentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie entscheide sich lediglich für ein beratendes Votum, da der Aufsichtsrat sich ohnehin an den Wünschen der Aktionäre orientiere. Nach Auffassung der Fraktion der FDP seien die Mitglieder der Aufsichtsräte jedoch häufig nicht nur in einem, sondern in mehreren Unternehmen im Vorstand oder Aufsichtsrat tätig, womit Interessenkonflikte verbunden sein könnten, die sich auch auf die Aushandlung der Vorstandsvergütungen auswirken könnten.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, auf eine gesetzliche Begrenzung der Gesamtbezüge und Abfindungen von Vorstandsmitgliedern zu verzichten und stattdessen die Rechte der Anteilseigner gegenüber den Vorständen durch zeitnahe Vorlage eines Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie zu stärken und dabei das Aktiengesetz derart zu ändern, dass das Votum der Hauptversammlung über die vom Aufsichtsrat vorgelegte Vergütungspolitik für die Vorstandsmitglieder verbindlich ist.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion DIE LINKE. macht geltend, dass in den 1980er Jahren Vorstände von DAX-Konzernen etwa das Fünfzehnfache des Durchschnittsverdienstes ihrer Angestellten bezogen hätten und dass heute dieses Verhältnis beim Einundsiebzigfachen, im Extremfall sogar beim etwa Hundertsechzigfachen liege. Bei Konzernmanagern existiere häufig ein extremes Missverhältnis zwischen Leistung, Haftung und Vergütung.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass die Gesamtbezüge eines Vorstandsmitglieds nicht mehr als das Zwanzigfache eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der untersten Lohn- und Gehaltsgruppe des jeweiligen Unternehmens betragen. Ferner sollen Managervergütungen nur bis zu einer halben Million Euro im Jahr als Betriebsausgabe vom zu versteuernden Gewinn abzugsfähig sein, eine Vergütung der Unternehmensvorstände mit Aktienoptionen ausgeschlossen und übermäßige Abfindungen beschränkt werden.

Zu Buchstabe c

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeige die gesellschaftliche Debatte zur Vergütungspolitik von Managern und Vorständen, dass es endlich entsprechende verbindliche Regeln brauche, die wirklich greifen würden. Die Höhe der Vergütungen und insbesondere der Boni stehe in keinem nachvollziehbaren Verhältnis mehr zu den eigentlichen Leistungen. Ver-

bindlichkeit durch gesetzliche Regelungen wäre auch für Unternehmen von Vorteil, da es für diese immer schwieriger werde, zu entscheiden, an welchen Regelwerken sie ihr Handeln in diesem Bereich ausrichten sollten. Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN müssten Vergütungssysteme so ausgerichtet sein, dass die nachhaltige Wertsteigerung des Unternehmens sowie die Übernahme von Verantwortung für soziale und ökologische Nachhaltigkeit und nicht nur kurzfristige Aktiengewinne belohnt würden.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, gesetzliche Regelungen vorzulegen, um die Mitfinanzierung von überhöhten Gehältern, Abfindungen und Versorgungszusagen durch die Bürgerinnen und Bürger zu begrenzen. Dabei sollen die Gehälter stärker am langfristigen Erfolg des Unternehmens orientiert werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8269 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/7979 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8282 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 19/8269 abzulehnen,
- b) den Antrag auf Drucksache 19/7979 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 19/8282 abzulehnen.

Berlin, den 10. April 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Dr. Heribert Hirte
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Dr. Marco Buschmann
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Dr. Johannes Fechner, Fabian Jacobi, Dr. Marco Buschmann, Friedrich Straetmanns und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/8269** in seiner 86. Sitzung am 14. März 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/7979** in seiner 86. Sitzung am 14. März 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/8282** in seiner 86. Sitzung am 14. März 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8269 in seiner 37. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/7979 in seiner 40. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/7979 in seiner 37. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage.

Zu Buchstabe c

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8282 in seiner 40. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung der Vorlage.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8282 in seiner 37. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung der Vorlage.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8282 in seiner 45. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die

Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung der Vorlage.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a, b und c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/8269, 19/7979 und 19/8282 in seiner 45. Sitzung am 10. April 2019 beraten. Er empfiehlt die Ablehnung der Vorlage auf **Drucksache 19/8269** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuss die Ablehnung der Vorlage auf **Drucksache 19/7979**. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt der Ausschuss die Ablehnung der Vorlage auf **Drucksache 19/8282**.

Die **Fraktion der FDP** räumte ein, dass es in der Tat ein Problem mit Exzessen bei Managervergütungen gebe. Die richtige Reaktion auf dieses Problem sei es, diejenigen zu stärken, die letztlich diese Vergütungen zu zahlen hätten. Daher müsse der Einfluss der Hauptversammlung, die letztlich eine Eigentümerversammlung sei, auf die Frage der Vergütung vergrößert werden. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Bezüge von Vorstandsmitgliedern mittels einer Quote zu begrenzen und die Abzugsfähigkeit von Managervergütungen als Betriebsausgaben zu beschränken, sei hingegen verfassungsrechtlich bedenklich, wenn nicht sogar verfassungswidrig. Eine solche Quote verletze Artikel 3 des Grundgesetzes und die Beschränkung der Abzugsfähigkeit stehe im Spannungsverhältnis zum objektiven Nettoprinzip. Die vom Bundesverfassungsgericht für ein Abweichen vom objektiven Nettoprinzip bei der Besteuerung geforderten besonderen Gründe seien hier nicht gegeben.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass die Übertragung der Entscheidung über die Vergütungspolitik auf die Hauptversammlung den richtigen Ansatz darstelle. Bei den Mitgliedern von Aufsichtsräten ergäben sich über die Zeit Vernetzungen, die sich bei den Gehaltsfestsetzungen nicht unbedingt immer im Sinne des Unternehmens auswirkten. Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei die Regelung von Grenzen bei der Gehaltsfestsetzung durchaus möglich. Dabei müsse man sich mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit die Gesellschaft und damit die Steuerzahler überhöhte Gehälter durch deren Absetzbarkeit als Betriebsausgabe unterstützen wollten. Außerdem müssten nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei den Vergütungssystemen auch soziale und ökologische Ziele Berücksichtigung finden. Durch eine Beteiligung auch bei Verlusten des Unternehmens sowie einer Regelung, dass Aktienoptionen erst nach fünf Jahren ausgeübt werden dürften, sollten die Gehälter zudem stärker am langfristigen Erfolg des Unternehmens orientiert werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstrich die Forderung nach einer Begrenzung von Managergehältern und verwies auf Berechnungen, nach denen in den 1980er Jahren Vorstände von DAX-Konzernen etwa das Fünfeinfache des Durchschnittsverdienstes ihrer Angestellten bezogen hätten, heute dieses Verhältnis hingegen beim Einundsiebzigfachen, im Extremfall sogar beim etwa Hundertsechzigfachen liege. Auch Klaus Schwab, Gründer und geschäftsführender Vorsitzender des Weltwirtschaftsforums habe gefordert, dass kein Chef mehr als das Zwanzigfache des am schlechtesten bezahlten Angestellten im jeweiligen Unternehmen verdienen sollte. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. entspreche dieser Forderung. In Bezug auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führte die Fraktion DIE LINKE. aus, dass dieser zwar in die richtige Richtung gehe, jedoch nicht weitreichend genug sei, da er beispielsweise weiterhin Aktienoptionen erlaube. Am Antrag der Fraktion der FDP sei zu kritisieren, dass er eine Verlagerung der Thematik weg vom Aufsichtsrat, dem auch Arbeitnehmervertreter angehörten, hin zur Hauptversammlung vorsehe. In den Hauptversammlungen würden die Rechte der Aktionäre jedoch teilweise gebündelt durch Interessenvertretungen, beispielsweise Banken, ausgeübt. Es sei zu bezweifeln, ob unter diesen Umständen eine kritische Diskussion der Vergütungen stattfinden könne.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass das Ziel der Begrenzung des möglichen Missbrauchs bei der Festsetzung von Vorstandsvergütungen ein berechtigtes Anliegen sei. Die vorliegenden Anträge würden hierzu jedoch in unterschiedlicher Weise den falschen Weg gehen. Die Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die auf eine Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit abzielten, seien mit dem objektiven

Nettoprinzip nicht zu vereinbaren. Vielmehr sei es der richtige Ansatz, insoweit die Hauptversammlung als eigentliche Eigentümerversammlung zu stärken. Die Anträge kämen zudem in gewisser Weise zur Unzeit, da die Bundesregierung am 20. März 2019 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vorgelegt habe, der dem üblichen Verfahren folgend zunächst dem Bundesrat zugeleitet worden sei. Nach Vorliegen der Stellungnahme des Bundesrates sowie der entsprechenden Gegenäußerung der Bundesregierung könnten die aufgeworfenen Fragen noch einmal intensiv erörtert und eine angemessene Lösung gefunden werden.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass Exzesse bei Managervergütungen das Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die soziale Marktwirtschaft erschütterten. Anders als die Fraktion der FDP sei daher die Fraktion der SPD der Auffassung, dass entsprechende Regelungen zur Begrenzung geschaffen werden müssten. Der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE., die Bezüge von Vorstandsmitgliedern in Relation zum Durchschnittseinkommen eines Beschäftigten in der untersten Lohn- und Gehaltsgruppe zu begrenzen, begegne jedoch Bedenken im Hinblick auf die Vertragsfreiheit. Der Gesetzgeber habe jedoch die Möglichkeit, zu definieren, was er steuerlich fördern wolle und was nicht. Die Fraktion der SPD wolle daher die steuerliche Absetzbarkeit von Vorstandsbezügen auf 500.000 € pro Jahr begrenzen. Ferner sei zu begrüßen, dass der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeitete Gesetzentwurf zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vorsehe, dass das Votum der Hauptversammlung zur Vergütung lediglich beratenden Charakter habe und die Entscheidungskompetenz insoweit beim Aufsichtsrat verbleibe. Hierdurch werde eine Beteiligung der Arbeitnehmervertreter sichergestellt, die aus Sicht der Fraktion der SPD die beste Garantie gegen entsprechende Exzesse sei.

Berlin, den 10. April 2019

Dr. Heribert Hirte
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Fabian Jacobi
Berichtersteller

Dr. Marco Buschmann
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

